



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

32. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 23.05.2006

Nummer 3

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerzentrum und Rathaus, Postfach 1163, 59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürgerzentrum und Rathaus Bestwig, Zimmer E 35 (Pförtner), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Kto.-Nr. 3889, Sparkasse Hochsauerland) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung vom 18.04.2006 über die Möglichkeit der Einsichtnahme des Berichtes über die Beteiligungen der Gemeinde Bestwig an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts für das Jahr 2005 gemäß § 112 Abs. 3 GO NW i.V.m. § 9 NKF-Einführungsgesetz
2. Bekanntmachung vom 18.05.2006 über den Beschluss des Rates der Gemeinde Bestwig vom 26.04.2006 über die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005
3. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr 2006 vom 18.05.2006
4. Bekanntmachung vom 18.05.2006 über den wesentlichen Inhalt der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 26.04.2006 gefassten Beschlüsse
5. Bekanntmachung vom 19.05.2006 über die Überprüfung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Bestwig
6. Bekanntmachung der ev. Kirchengemeinde Bestwig;
hier: Neufassung des § 4 (Gebührentarife) der Friedhofsgebührensatzung vom 02.10.2002 i.d.F. vom 05.11.2003 für den Friedhof der ev. Kirchengemeinde Bestwig

1

Gemeinde Bestwig

59909 Bestwig, 18.04.2006

Bekanntmachung

über die Möglichkeit der Einsichtnahme des Berichtes über die Beteiligungen der Gemeinde Bestwig an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts für das Jahr 2005 gemäß § 112 Abs. 3 GO NW i.V.m. § 9 NKF-Einführungsgesetz.

Der Bericht über die Beteiligungen der Gemeinde Bestwig an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts für das Jahr 2005 gemäß § 112 Abs. 3 GO NW i.V.m. § 9 NKF-Einführungsgesetz wurde mit Datum vom 12.04.2006 gefertigt. Jedermann hat die Möglichkeit den Bericht im

Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, Zimmer 2.41

zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch	8.30 – 12.30 Uhr 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 – 12.30 Uhr 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.30 – 13.00 Uhr

einzusehen.

Péus
Bürgermeister

2

Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bestwig vom 26. April 2006 über die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005

I. Beschluss

Entsprechend der Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 24.04.2006 beschließt der Rat der Gemeinde Bestwig einstimmig,

- 1.) die geprüfte Jahresrechnung der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr 2005 (§ 94 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 9 NKF Einführungsgesetz NRW), und
- 2.) dem Bürgermeister ohne Einschränkungen Entlastung zu erteilen (§ 94 Abs. 1, Satz 2 GO NRW i.V.m. § 9 NKF Einführungsgesetz NRW).

II. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2005 liegt zur Einsichtnahme 7 Tage lang, und zwar vom

29. Mai – 07. Juni 2006

öffentlich aus.

Die Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung liegt dieser Bekanntmachung bei.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass alle Einwohner und Abgabepflichtigen zur Einsichtnahme in den Schlussbericht, der das Ergebnis der Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses beinhaltet, ohne zeitliche Begrenzung berechtigt sind.

Die Jahresrechnung 2005 sowie der Schlussbericht liegen im Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig (Hauptamt und Finanzverwaltung/Zimmer 2.41) zu folgenden Öffnungszeiten öffentlich aus:

Montag – Mittwoch	8.30 Uhr – 16.00 Uhr durchgehend
Donnerstag	8.30 Uhr – 18.00 Uhr durchgehend
Freitag	8.30 Uhr – 13.00 Uhr

Bestwig, den 18. Mai 2006

Péus
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 16. November 2004, hat der Rat der Gemeinde Bestwig mit Beschluss vom 08.03.2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	14.235.154 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	16.336.490 €
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufenden Verwaltungstätigkeiten auf	13.462.673 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufenden Verwaltungstätigkeiten auf	14.460.094 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.632.360 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.148.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 360.840 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 344.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 2.101.336 € festgesetzt. Die allgemeine Rücklage wird nicht verringert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuer werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 192 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 381 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 403 v.H. |

Gemeinde Bestwig

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit gemäß § 80 Abs. 5 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 08.04.2006 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom

29. Mai bis einschließlich 07. Juni 2006

im Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig (Hauptamt und Finanzverwaltung / Zimmer 2.41), zu folgenden Öffnungszeiten öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch	8.30 – 16.00 Uhr durchgehend
Donnerstag	8.30 – 18.00 Uhr durchgehend
Freitag	8.30 – 13.00 Uhr

Der Haushaltsplan ist weiterhin unter der Adresse www.bestwig.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 18. Mai 2006

Péus
Bürgermeister

4

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
Hauptamt und Finanzverwaltung
Az.: 10 24 00 / 08

Bestwig, den 18.05.2006

Bekanntmachung

des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 26.04.2006 gefassten Beschlüsse:

1. Unter Punkt 3 hat der Rat der Gemeinde Bestwig beschlossen, der Bezirksregierung Arnsberg für die Besetzung der Stelle der Schulleitung an der Grundschule am Sengenbergr in Bestwig-Nuttlar eine Bewerberin vorzuschlagen.
2. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 4 Vertrags- und Personalangelegenheiten im SGB II-Bereich beschlossen.

Péus

5

Bürgermeister der Gemeinde Bestwig
Bau- und Umweltamt

Bestwig, den 31. Mai 2006

Bekanntmachung

Überprüfung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Bestwig

Friedhöfe sind ein Ort des Gedenkens an die verstorbenen Angehörigen. Um einen der Würde des Ortes entsprechenden Unterhaltungszustand zu gewährleisten, ist es unabdingbar, dass die Anlagen gepflegt sind und das Erscheinungsbild der Friedhöfe nicht durch verwilderte Gräber und nicht mehr standfeste Grabsteine beeinträchtigt wird. Insbesondere Grabmale, die umzustürzen drohen, stellen ein erhebliches Gefährdungspotential für die Besucher dar.

Die Gemeinde Bestwig wird daher in der Zeit vom **26. Juni 2006 bis 7. Juli 2006** auf den kommunalen Friedhöfen in den Ortsteilen Velmede, Heringhausen, Ramsbeck und Andreasberg die Standfestigkeit der Grabsteine und den Pflegezustand der Gräber pflichtgemäß überprüfen.

Sollten sich Grabsteine als nicht mehr standfest erweisen, wird die Gemeinde diese kennzeichnen und die für die Unterhaltung der betroffenen Gräber Verantwortlichen bitten, die Standfestigkeit der Grabsteine wieder herzustellen.

Leider gibt es auch immer wieder Gräber, für die sich niemand verantwortlich fühlt. Hier wird die Gemeinde erforderliche Maßnahmen selbst vornehmen und die Verantwortlichen bitten, die entstandenen Kosten zu erstatten.

Im Interesse aller Friedhofsbesucher bittet die Gemeinde alle diejenigen, die für die Grabpflege auf den genannten Friedhöfen verantwortlich sind, bereits vorab zu schauen, ob entsprechende Maßnahmen erforderlich sind.

Ralf Péus

6

Neufassung des § 4(Gebührentarife) der Friedhofsgebührensatzung vom 02.10.2002 i.d.F. vom 05.11.2003 für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Bestwig

§ 4 I. Nutzungsgebühren

1. Reihengrabstätten

1.1 Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

1.1.1	Erdbestattungen von Totgeburten (Ruhezeit 25 Jahre)	496,- Euro
1.1.2	Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	496,- Euro
1.1.3	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	595,- Euro
1.1.4	Urnenbeisetzungen im Urnenfeld (Ruhezeit 25 Jahre)	300,- Euro

1.2 Reihengemeinschaftsgrabstätten ohne Nutzungsrecht einschließlich Pflege durch die Friedhofsträgerin

1.2.1	Erdbestattungen (Ruhezeit 30 Jahre)	1.185,- Euro
1.2.2	Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 25 Jahre)	506,25 Euro

2. Wahlgrabstätten

Wahlgrabstätten werden ausschließlich als Doppelgrabstätten vergeben

2.1	Erbbestattungen je Grabstätte (Nutzungszeit 40 Jahre)	700,- Euro
2.2	Urnenbeisetzung je Grabstätte (Nutzungszeit 40 Jahre)	700,- Euro
2.3	Verlängerungsgebühr für Erdbestattungen je Grabstätte und Jahr	17,50 Euro
2.4	Verlängerungsgebühr für Urnenbeisetzungen je Grabstätte und Jahr	17,50 Euro

II. Bestattungsgebühren

1. Grundgebühren

1.1.	Erbbestattungen von Totgeburten	309,- Euro
1.2	Erbbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	309,- Euro
1.3	Erbbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	309,- Euro
1.4	Urnenbeisetzungen	180,- Euro

2. Besondere Gebühren

2.1	Benutzung der Friedhofskapelle einschließlich Nutzung der Leichenkammer	
	Verstorbene ev. Konfession	133,- Euro
	Verstorbene nicht ev. Konfession	183,- Euro
2.2	Reinigung der Friedhofskapelle	20,- Euro
2.3	Einheitliche Namensschilder bei Reihengemeinschaftsgrab- stätten Größe 28 cm x 35 cm	50,- Euro
	zuzügl. je Buchstabe	10,- Euro

IV. Einebnungsgebühren

1. Grundgebühren

1.1	Reihengrabstätte	130,- Euro
1.2	Doppelwahlgrabstätte	200,- Euro

1.3	Urnengrabstätte	130,- Euro
2.	Pflegekosten bei Einebnungen vor Ablauf der Ruhezeit / Nutzungszeit bis zum Ablauf der Ruhezeit / Nutzungszeit bei Pflege durch die Friedhofsträgerin pro Jahr	
2.1	Reihengrabstätten	20,50 Euro
2.2	Doppelwahlgrabstätten	41,00 Euro
2.3	Urnengrabstätten	10,25 Euro

V. Sonstige Gebühren

1.	Für die Genehmigung	
1.1	zur Errichtung eines Grabmales einschließlich der Prüfung der Standsicherheit	30,- Euro
1.2	zur Änderung eines Grabmales	30,- Euro
2.	Für die Überlassung eines Exemplares der Friedhofsatzung / Friedhofsgebührensatzung (Schutzgebühr)	5,- Euro

Bestwig, den 25. Januar 2006

Die Friedhofsträgerin

- L. S. -
